

Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V.  
Bundesverband deutscher Banken e. V.  
Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands e. V.  
Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.  
Verband deutscher Pfandbriefbanken e. V.



Die Deutsche  
Kreditwirtschaft

Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. |  
Schellingstraße 4 | 10785 Berlin

Bundesministerium der Finanzen  
Frau Ministerialrätin  
Ingetraut Meurer  
Referat IV C 6  
Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

Kontakt: Esther Dallmann  
Telefon: +49 30 20225-5264  
Fax: +49 30 20225-5345  
E-Mail: esther.dallmann@dsgv.de  
Unsere Zeichen:

AZ DK: ESTG-6-1-3  
AZ BVR: ESTG-6-1-3

## **Abzinsung von Verbindlichkeiten bei Null- und Negativzins**

19. Dezember 2017

Sehr geehrte Frau Meurer,

unverzinsliche Verbindlichkeiten, deren (Rest-)Laufzeit am Bilanzstichtag nicht weniger als zwölf Monate beträgt, sind in der Steuerbilanz nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG grundsätzlich abzuzinsen. Bei Null- und Negativzinsen ist unklar, ob auch hier dieses Abzinsungsgebot greift. Gemäß Rz. 13 des BMF-Schreibens vom 26.05.2005 (IV B 2 - S 2175 - 7/05) liegt eine verzinsliche Verbindlichkeit vor, wenn ein Zinssatz von mehr als 0 % vereinbart wurde. Das würde im Umkehrschluss bedeuten, dass mit einer Verzinsung von 0 % oder gar einem Negativzins eine unverzinsliche Verbindlichkeit gegeben ist, die nach dem Wortlaut des Schreibens abzuzinsen wäre.

In der Praxis ist die Frage aufgekommen, ob die Vorschrift des § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG in Verbindung mit dem o. g. BMF-Schreiben dazu führt, dass sämtliche mit 0 % verzinsten oder sogar negativ „verzinsten“ Verbindlichkeiten (etwa Kundeneinlagen) mit einer Restlaufzeit von mindestens zwölf Monaten abzuzinsen sind (vgl. unter 1.). Darüber hinaus stellt sich die Frage, inwieweit die Verbindlichkeit eines Kreditinstituts abzuzinsen ist, wenn beispielsweise die Europäische Zentralbank über die Deutsche Bundesbank Kredittranchen mit vierjähriger Laufzeit zum jeweils geltenden Hauptrefinanzierungssatz ausgibt. Diese haben im aktuellen Zinsumfeld einen Zinssatz von 0 %, der Zinssatz kann allerdings auch kleiner als 0 % werden, wenn eine Benchmark im Rahmen der Kreditvergabe eingehalten wird (vgl. unter 2.).

Federführer:  
Bundesverband der Deutschen  
Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.  
Schellingstraße 4 | 10785 Berlin  
Telefon: +49 30 2021-0  
Telefax: +49 30 2021-1900  
www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de

## 1. Kundeneinlagen mit Null- oder Negativzins

Nach unserer Auffassung sind Verbindlichkeiten, für die der Kaufmann eine irgendwie geartete (markt-gerechte) Vergütung erbringt, nicht abzuzinsen. Dies kann ein Zins sein oder auch – wie bei Anzahlungen und Vorausleistungen üblich – eine zu verrechnende Sachleistung, die bei der Ermittlung der Höhe der Verbindlichkeit vom Kaufmann eingepreist wurde. An dieser Stelle muss berücksichtigt werden, dass die weiterhin vom Kreditinstitut gewährte Gegenleistung für die Kapitalüberlassung darin besteht, dass mit der Verwahrung und der Gewähr von Garantien (Einlagensicherung) weitere Leistungen erbracht werden, die insgesamt mit der Überlassung der Einlagen (Kapitalüberlassung) zusammenhängen.

Das o. g. BMF-Schreiben vom 26.05.2005 führt hierzu in Rz. 16 aus: „Ist nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalles davon auszugehen, dass bei wirtschaftlicher Betrachtung eine Verzinslichkeit (d. h. eine Gegenleistung für die Kapitalüberlassung) nicht gegeben ist, liegt eine unverzinsliche Verbindlichkeit vor.“ Nach der Literatur genügt für die Annahme einer Verzinsung jeder wirtschaftliche Nachteil, der der Verbindlichkeit gegenübersteht (vgl. Kiesel in H/H/R, EStG/KStG, § 6 Rz. 711).

Darüber hinaus schließt u. E. bereits die Vereinbarung einer marktüblichen Verzinsung die Unverzinslichkeit regelmäßig aus. Bei der Bepreisung der Einlagen mit einem Negativzins handelt es sich weiterhin um eine marktübliche Verzinsung. Mit der nunmehr durch die Entscheidung der Europäischen Zentralbank herbeigeführten Sondersituation der Negativzinsen entfällt die mit der Verbindlichkeit für das Kreditinstitut verbundene wirtschaftliche Verpflichtung für das Kreditinstitut auch nicht. Vielmehr muss das Kreditinstitut nunmehr regelmäßig für die Verwaltung der Kundeneinlagen durch eine Zentralbank einen Negativzins zahlen. Lediglich die Zahlungsrichtung wechselt, die wirtschaftliche Belastung für das Kreditinstitut entfällt damit im Ergebnis nicht (der Zinsaufwand wird durch das „Verwahrentgelt“ ersetzt). Daraus folgt, dass nach dem Sinn und Zweck der Gesetzesregelung des § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG eine Abzinsung dieser Verbindlichkeiten nicht in Betracht kommt.

Negativzinsen (der Darlehensgeber hat an den Darlehensnehmer ein Entgelt zu entrichten) stellen nach Auffassung in der Literatur und auch nach Ansicht des BMF (vgl. Schreiben vom 27.05.2015, IV C 1 - S 2210/15/10001 :002/IV C 1 - S 2252/10/10006 :007) keine Zinsen für die Überlassung von Kapital dar. Wirtschaftlich gesehen handelt es sich vielmehr um eine Art Verwahrgebühr. Das BMF-Schreiben vom 27. Mai 2015 ist zwar zu negativen Einlagezinsen ergangen, es ist aber nicht erkennbar, dass die steuerrechtliche Würdigung im Fall negativer Kreditzinsen anders ausfallen könnte, da lediglich die Perspektive der involvierten Parteien ausgetauscht ist, der wirtschaftliche Gehalt aber der Gleiche bleibt. Ein Negativzins wird als „marktgerechte Nullverzinsung“ unter gleichzeitiger Entrichtung einer Verwaltergebühr durch den Darlehensgeber angesehen und dabei auf das vorbenannte BMF-Schreiben rekurriert. Damit wäre auch die aus einer negativ „verzinsten“ Kapitalüberlassung resultierende Verbindlichkeit (vgl 2.) steuerbilanziell nicht abzuzinsen.

## 2. Längerfristige Refinanzierungsgeschäfte

Die unter 1. dargelegten Sachgründe greifen auch im Fall der Kreditvergabe. Die Europäische Zentralbank gibt über die Deutsche Bundesbank Kredittranchen mit vierjähriger Laufzeit zum jeweils geltenden Hauptrefinanzierungssatz aus. Diese haben im aktuellen Zinsumfeld einen Zinssatz von 0 %, der Zinssatz kann allerdings auch kleiner als 0 % werden, wenn eine Benchmark im Rahmen der Kreditvergabe eingehalten wird. Es handelt sich dabei um eine Bedingung, die erst im Zeitpunkt des Eintritts der Bedingung zu berücksichtigen ist (vgl. o. g. BMF-Schreiben vom 26.05.2005, Tz. 19).

In beiden Sachverhalten (1. und 2.) widerspräche die Anwendung der Abzinsung dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung. Die Gesetzesbegründung führt aus, dass unverzinsliche Geldleistungsverpflichtungen bei längerer Laufzeit wirtschaftlich weniger belastend seien als marktüblich verzinsten Schulden. Ein Erwerber des gesamten Betriebes würde diese Verpflichtung bei der Wertermittlung im Rahmen des Kaufpreises nur mit ihrem diskontierten, d. h. abgezinsten Erfüllungsbetrag in Ansatz bringen. Schließlich könne der Unternehmer den erhaltenen Betrag bis zum Ende des Rückzahlungszeitraumes noch zinsbringend anlegen.

Anhand dieser Gesetzgebung wird deutlich, dass der Gesetzgeber seinerzeit bei Kodifizierung der Regelung von „normalen“ Verhältnissen mit Blick auf das Zinsumfeld ausgegangen sein muss. Diese waren dadurch gekennzeichnet, dass im Rahmen von Kreditgewährungen Zinskonditionen vereinbart werden, die je nach aktueller Marktlage unterschiedlich ausfallen können, die aber noch nie zuvor eine Situation reflektieren mussten, in der die Vereinbarung eines Zinssatzes von 0 % als marktkonform anzusehen ist. Ein „Nullzinsniveau“ führt gerade dazu, dass ein gedachter Erwerber im Rahmen der Kaufpreiskalkulation eben nicht mehr bereit sein wird, die Verbindlichkeit wertmindernd lediglich mit einem Wert unterhalb des Erfüllungsbetrages in Abzug zu bringen. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein fremder Dritter (hier eine Zentralbank) das Darlehen zu fremdüblichen, marktgerechten Konditionen ausreicht. Die bisherige Annahme, ein gedachter Erwerber könne den isoliert betrachteten abgezinsten Gegenwert für die vom Veräußerer übernommene Verbindlichkeit bis zum Rückzahlungszeitpunkt verzinslich anlegen, geht nämlich gerade in einem solchen mittlerweile stabilen Niedrigzinsumfeld fehl. Ein realistischer Vermögensausweis würde beim Ansatz des abgezinsten Wertes gerade nicht mehr erreicht werden können. Dies ist aber das Ziel des § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG und soll die Abweichung vom Handelsrecht rechtfertigen, wonach das Abzinsungsverbot mit dem Hinweis auf das Realisationsprinzip begründet wird, da der Vorteil aus einer günstigen (d. h. günstiger als der Marktzens) Finanzierung tatsächlich erst in jenen Perioden realisiert wird, in denen das unverzinsliche oder niedrig verzinsliche Kapital dem Betrieb zur Verfügung steht. Ist aber die Unverzinslichkeit nicht das Ergebnis einer Vorteilsgewährung, sondern reflektiert dieses vielmehr das aktuelle Zinsumfeld, so führt eine wortgetreue Auslegung des Gesetzes zur Konterkarierung ihres eigentlichen Zieles.

Aus den dargelegten Gründen ist eine Abzinsung im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG auch dann zu unterlassen, wenn sich die Unverzinslichkeit aus der gegebenen Marktlage ergibt. Eine Unverzinslichkeit im Sinne des Gesetzes kann nur dann angenommen werden, wenn es sich um eine gemessen am Marktumfeld vorteilhafte Verzinsung handelt. Gemäß BFH-Beschluss vom 29.06.2009 (I R 57/09, BFH/NV 09, 1804) rechtfertigt die tatsächliche Nichtzahlung vereinbarter Zinsen nicht ohne Weiteres die Annahme der Unverzinslichkeit. Ist die Unverzinslichkeit hingegen dem aktuellen Zinsumfeld geschuldet, so liegt auch in diesem Fall eine Verzinslichkeit im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 EStG vor, lediglich mit der Besonderheit, dass der Zinssatz 0 % beträgt. Dies spiegelt sich auch in den Kreditverträgen wider. Dort ist unter der Zinsvereinbarung bei der Höhe des Zinses eine Null bzw. Anknüpfung an den Referenzzinssatz vermerkt. Es wird nicht von einer Unverzinslichkeit gesprochen.

In der Kreditwirtschaft ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass nach der Rechtsprechung der Verzinsung einzelner Kredite und Darlehen eine geringere Bedeutung zukommt als der Differenz zwischen dem Zinssatz der ausgeliehenen Gelder und dem Zinssatz der aufgenommenen Refinanzierungsmittel. Solange die Zinsmarge unverändert bleibt, sinkt daher der Teilwert der ausgegebenen Darlehen nicht (BFH-Urteil vom 19.05.1998, I R 54/97, BFH-Urteil vom 24.1.1990 I R 157/85, I R 145/86). Dieser Gedanke muss genau-

so für die durch ein Kreditinstitut aufgenommenen Darlehen gelten. Eine Abzinsung der zu marktüblichen Zinssätzen aufgenommenen Darlehen verbietet sich daher. Das gilt auch bei einem Marktzinssatz von 0 %.

Darüber hinaus ist noch anzumerken, dass mit den längerfristigen Refinanzierungsgeschäften im Rahmen der Geldmarktpolitik ein öffentlicher Zweck (Ausdehnung der Kreditversorgung an bestimmte Marktteilnehmer) verfolgt wird. Diese Zwecksetzung, die auch durch die mögliche Prämie (- 0,4 %) erreicht werden soll, ist eine Zweckbindung, die unseres Erachtens unter Rz. 15 des o. g. BMF-Schreibens vom 26. Mai 2005 fällt. Das angesprochene Programm können nur die zugelassenen Teilnehmer der Offenermarktpolitik nutzen. Diese wiederum sind mindestreservspflichtig. Die Zwangs-Mindestreserve (hier zu einem negativen Zins) führt damit zu Aufwendungen im Zusammenhang mit den Möglichkeiten und Verpflichtungen aus der Geldmarktpolitik der Europäischen Zentralbank (wirtschaftlicher Nachteil im Sinne Rz. 14 des o. g. BMF-Schreibens vom 26.05.2005).

In den geschilderten Sachverhalten wird kein Zinsvorteil gewährt, der durch eine steuerbilanzielle Abzinsung auszugleichen ist. Vom Grunde her handelt es sich um eine verzinsliche Verpflichtung, denn die Parteien würden in derartigen Fällen Zinsen nehmen, wenn es der Markt hergeben würde. Bei der 0 %- bzw. Negativverzinsung handelt es sich also um eine marktübliche Verzinsung.

Wäre in diesen Fällen eine Abzinsung vorzunehmen, wären die praktischen Auswirkungen gravierend. Dies wird durch das folgende in der Praxis vorkommende Beispiel deutlich. Die Aufnahme eines Darlehens bei der Europäischen Zentralbank über 500 Mio. Euro mit einer Restlaufzeit von drei Jahren und neun Monaten am Bilanzstichtag würde nach einer Abzinsung mit 5,5 % zu einem Wertansatz von 409.047.064 Euro in der Steuerbilanz führen. Die sich auf diesen „Scheingewinn“ ergebende Steuerbelastung von über 26 Mio. Euro würde dazu führen, dass das Geschäft unterbleiben muss. Der mit der Darlehensvergabe durch die Zentralbank bezweckte Marktanzreiz würde konterkariert.

Wir bitten Sie um Bestätigung der dargelegten Rechtsauffassung, dass bei einer Null- oder Negativverzinsung, welche dem Marktniveau entspricht, keine Abzinsung durch das Kreditinstitut vorzunehmen ist. Für einen Austausch stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
für Die Deutsche Kreditwirtschaft  
Bundesverband der Deutschen  
Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.



Gerhard Hofmann

i. V.



Dr. Heinz-Jürgen Tischbein